

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 21. März 2007

INHALT:

- ▼ Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Breitbrunn in den Gemeinden Herrsching a. Ammersee und Inning a. Ammersee für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee; vom 15. März 2007
- ▼ Planfeststellung für das Bauvorhaben B 2 (s) München-Weilheim Entlastungstunnel Starnberg Str.-km 24,000 bis 27,120; Bau-km 0+000 bis 3+120; (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG); Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung der Stadt Starnberg; Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 64 „Bahnhofstraße“ betreffend die Fl.Nrn. 618/4 und 618/5 in Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 27.03.07 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden

1. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die aus amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen stammen. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen zudem nur Rinder aus BHV1-freien Beständen oder seronegative Rinder aus BHV1-kontrollierten Impfbeständen verbracht werden. Die müssen mit amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegt, in der Seuchenfreiheit bestätigt und die Herkunft der Tiere vermerkt ist. Die Bescheinigung ist dem Weideinhaber oder dessen Vertreter auszuhändigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; beim Weideabtrieb ist sie dem Tierhalter zurückzugeben.
3. Rinderbestände, aus denen Tiere im Frühjahr 2007 auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden sollen, sind dem Landratsamt Starnberg – Veterinärwesen – spätestens bis **20.04.2007** zu benennen, damit die Voraussetzungen für den Weideauftrieb rechtzeitig geprüft werden können.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Breitbrunn in den Gemeinden Herrsching a. Ammersee und Inning a. Ammersee für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee Vom 15. März 2007

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S.1004) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee wird in den Gemeinden Herrsching a. Ammersee und Inning a. Ammersee das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden in Anordnung nach §§ 3 bis 7 erlassen

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsgebiet (Zone W I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone W II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone W III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 10.000, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Der für die genaue Grenzziehung (Innenlinie der Begrenzung) maßgebende Lageplan M 1:5.000, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, ist im Landratsamt Starnberg und bei den Gemeinden Herrsching a. A. und Inning a. A. niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1 bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	–	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anhang, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anhang, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anhang, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten
3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

Fortsetzung nächste Seite ➤

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 21. März 2007

Seite 2

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei aus- reichender Reinigung durch flächenhafte Ver- sickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen – verboten für Nieder- schlagswasser von Ge- bäuden auf gewerblich genutzten Grund- stücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässer- ungsanlagen vor Inbe- triebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprü- fung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außer- halb des Wasserschutz- gebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4 bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassi- fizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der je- weils geltenden Fas- sung beachtet werden und – wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- wege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	– nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontauben- schießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig mit ordnungs- gemäßer Abwasserent- sorgung und ausrei- chenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Gelände- motorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität	verboten
5 bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, – wenn kein häusliches oder gewerbliches Ab- wasser anfällt oder in eine dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn die Anforderungen gemäß Anhang, Ziffer 5 eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckage- erkennung oder gleich- wertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffang- behälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gär- substrat aus Biogasanlagen und Festmist- kompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht: – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgen- den Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; – auf Grünland vom 1.11. bis 15.02 (ausgenommen Festmist in Zone III); – auf Ackerland vom 1.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III und ausgenommen bei Winterraps, Wintergerste, Winterroggen und Triticale bis 15. 10.); – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	– erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbe- dingt möglich; – eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unver- meidliche Winterfurchung darf erst ab 1.11. erfolgen. – Zwischenfrucht vor Maisanbau darf erst nach dem 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoff- dünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zu- lassig, sofern gegen Nie- derschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Sillergut ohne Gärsafter- wartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anhang, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vor- flutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anhang, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwäs- serungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen) bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 21. März 2007

Seite 3

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
 - Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 11. Mai 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 22. Mai 1978 Nr. 22/1978) außer Kraft.

Starnberg, den 15. März 2007

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung):

Schutzgebietsplan M 1 : 5.000

Schutzgebietsplan M 1 : 10.000

Maßgaben zu § 3 der Verordnung

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5):

entfällt

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf der Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1. und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeits- undurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem

Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen.“

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische

Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche

Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt

Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durch-

führen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen

zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen,

deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch

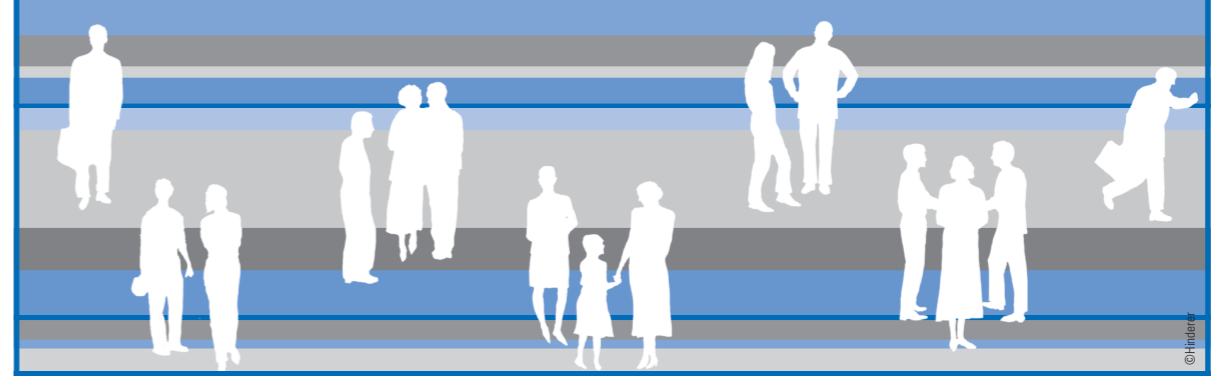
Kahlschlag möglich ist.

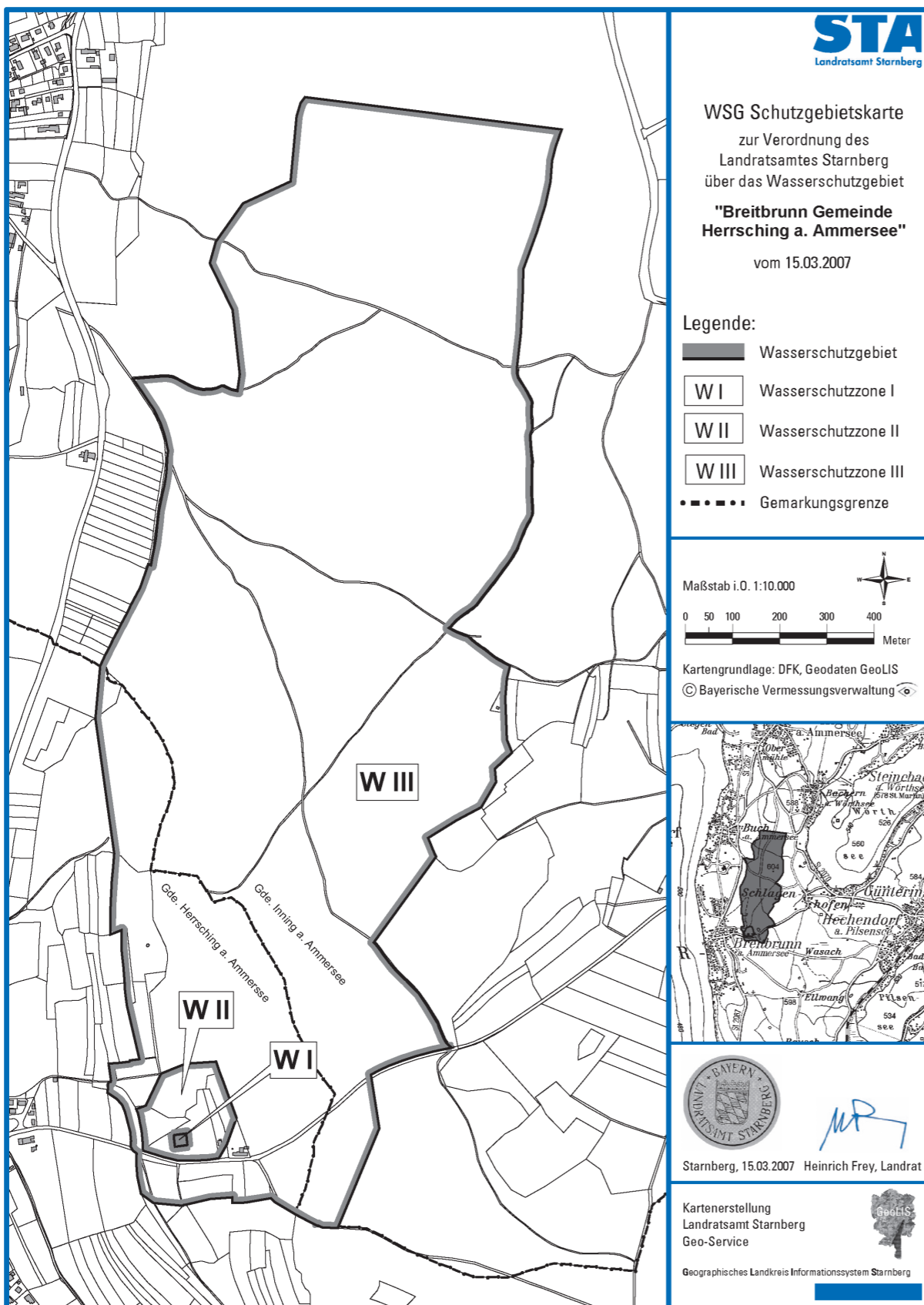
Fortsetzung nächste Seite >>>

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.





Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Planfeststellung für das Bauvorhaben B 2 (s) München-Weilheim Entlastungstunnel Starnberg Str.-km 24,000 bis 27,120 Bau-km 0+000 bis 3+120 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamts Weilheim (bis 01.01.2006 Zuständigkeit des Straßenbauamts München) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 22.02.2007 den Plan für den Neubau des Entlastungstunnels Starnberg im Zuge der Bundesstraße B 2 von Str.-km 24,000 bis 27,120, Bau-km 0+000 bis 3+120 nach § 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - 1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
 - 1 Übersichtskarte
 - 1 Übersichtslageplan
 - 5 Querschnittspläne
 - 4 Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis
 - 4 Spartenpläne zum Bauwerksverzeichnis
 - 1 Umstufungsplan zum Bauwerksverzeichnis
 - 1 Bauwerksverzeichnis
 - 1 Höhenplan
 - 1 Trassenkorridor „gewählte Tunneltrasse“
 - 1 Lageplan Südportal
 - 1 Lageplan Nordportal
 - 1 Systemplan Grundwasserüberleitung bei Bau-km 2+226, Querschnitt
 - 1 Lageplan Dükermaßnahme Jahnstraße

- 1 Querschnitt-Systemplan Grundwasserüberleitung Innenstadt
- 1 Tabelle Ergebnisse schalltechnischer Berechnung
- 2 Lagepläne für schalltechnischen Berechnung
- 4 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 4 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Lärm- und Immissionschutz, zum Schutz des Grundwassers, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtspflichten, Leitungen) verbunden.
4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße B 2 in Einschnittsbereichen über Mulden mit Erdschwellen in das Grundwasser, zur Entnahme und zum Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauphase, zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser im Bereich des Tunnelbauwerks und zum Einbringen von Injektionen in den anstehenden Boden zur Vermeidung von Setzungen unter zahlreichen Auflagen erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung und Umstufung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis:

8. Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom **28.03.2007 bis 11.04.2007** im Rathaus der **Stadt Starnberg Vogelanger 2, 82319 Starnberg Stadtbauamt Zi. 301 Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zur allgemeinen Einsicht aus.

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
 • Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
 Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 11.04.2007) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (09.03.2007) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (11.05.2007) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

Starnberg, 14.03.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr.11 vom 16.03.2007 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 13.03.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ **Bebauungsplan Nr. 64 „Bahnhofstraße“ betreffend die Fl.Nrn. 618/4 und 618/5 in Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.02.2007 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.02.2007 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Bahnhofstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 21.02.2007 liegt gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 29.03.2007 bis 03.05.2007 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Tutzing, 15.03.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/ Werkausschuss-Sitzung am 27.03.07**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Dienstag, dem 27.03.07, Beginn der öffentlichen Sitzung gegen 10.30 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– **Tagesordnung** –

- I. **Nichtöffentliche Sitzung**
- II. **Öffentliche Sitzung**
 1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Wirtschaftsplan 2007 mit Haushaltssatzung und Stellenplan
 3. Erfahrungsbericht: Gewerbeabfallberater
 4. Verschiedenes
- III. **Nichtöffentliche Sitzung**

Starnberg, den 14.03.2007
Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat